Vertretung des Lebenspartners

Mit der Schulgesetzänderung vom 10.01.1996 ergeben sich u.a. folgende Neuerungen:

- 1. Die Lebenspartnerin/der Lebenspartner kann der/dem Sorgeberechtigen eines Kindes grundsätzlich gleichgestellt werden, d.h. sie/er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die/der Sorgeberechtigte.
- 2. Die/der Sorgeberechtigte hat diese Beauftragung der Schule schriftlich nachzuweisen.
- 3. Die/der Sorgeberechtigte kann diese Beauftragung schriftlich widerrufen.

Beauftragung

ch beauftrage Frau/Her	
	Vor- und Zuname
wohnhaft in	
	Straße, Ort
Telefonnummer	
gemäß § 32/3 Schulgese für die Schülerin/den Sc	ränderung vom 10.01.1996 mit den Rechten einer/eines Sorgeberechtigten iler
•	Name in Druckschrift
Datum	Unterschrift der/des Sorgeberechtigten